§ 1 Allgemeines

Die MKH **G**reenergy Cert GmbH (MKH **G**EC) arbeitet als Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 und ist in allen Belangen Ihrer Tätigkeit weisungsfrei, unparteilich und nicht diskriminierend.

Hiermit versichert die Zertifizierungsstelle, alle Arbeiten des Zertifizierungsverfahrens eigenständig und für jeden Antragsteller diskriminierungsfrei durchzuführen.

Innerhalb von zwei Jahren dürfen die Mitarbeiter nicht zur Bewertung eines Produkts bzw. zur Zertifizierungsentscheidungen bezüglich des Produkts, für das sie Beratung getätigt haben, eingesetzt werden. Dies wird durch ein internes Überwachungssystem sichergestellt.

§ 2 Vertraulichkeit

Die MKH **G**EC behandelt alle ihr im Rahmen eines Antrags oder eines Auftrags in Wort und Schrift zur Verfügung gestellten Informationen und Daten stets vertraulich.

Ausgenommen hiervon sind die Daten zu deren Veröffentlichung die MKH **G**EC im Sinne der deutschen Rechtsordnung verpflichtet werden kann. Bevor diese Daten weiter gegeben werden, erhält der betreffende Anlagenbetreiber/ Zertifikatinhaber hierüber einen begründeten Bescheid.

Sofern es sich hierbei um eine Kopie des Anlagengutachtens / Anlagenzertifikates handelt, wird dies mit dem Vermerk der Bestimmung und ohne Unterschrift ausgegeben.

§ 3 Grundlagen, geltende Verordnungen und Richtlinien

Die Ausführung der Beauftragung erfolgt als Planungsgutachten mit dem Ziel ein Anlagenzertifikat nach den geltenden Vorschriften und Richtlinien auszustellen, die wie folgt bezeichnet werden:

– BDEW MSR 2008 inkl. 4. Ergänzung, VDE-Anwendungsregeln, FGW TR3, TR4 und TR8 in ihrer aktuellen Revision

Es gilt der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Ausstellung des Zertifikats aktuelle Stand der Vorschriften und Richtlinien.

§ 4 Begriffsbestimmungen, Abkürzungen

BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
EZA	Erzeugungsanlage
EZE	Erzeugungseinheit: Einzelne Einheit zur Erzeugung elektrischer Energie
FGW	Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien e.V.
IBN	Inbetriebnahme
MSR	Mittelspannungsrichtlinie
NAP	Netzanschlusspunkt
TR	Technische Richtlinie
VDE	Verband der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e.V.

§ 5 Erteilung und Lieferung des Zertifikats

Anlagengutachten/ Anlagenzertifikat

Gemäß ZGB § 3 wird die Konformität der EZA überprüft. Folgende Punkte sind am vereinbarten Netzanschlusspunkt anzuhalten:

- Strombelastbarkeit der Betriebsmittel bei Nennbelastung und Maximalbelastung
- Netzrückwirkungen am Netzanschlusspunkt bei Spannungsänderung, Flicker, Oberschwingungen, Rundsteuerfrequenz
- Überprüfung der Schutzeinstellungen bei Überstrom, Unterspannung, Überspannung
- Verbleiben der EZA bei Störungen am Netz bei Spannungsschwankungen, Spannungseinbrüche und Blindstromspeisung
- Wirkleistungsreduzierung der EZA bei Überfrequenz
- Blindleistungsbereitstellung am Netzanschlusspunkt

Das gesamte Ergebnis inkl. rechnerischer Nachweise und Simulationen erfolgt in Form eines übersichtlichen Prüfberichts bzw. Planungsgutachtens. Bei positivem Votum wird ein Anlagenzertifikat erstellt.

Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Anforderungen wird kein Zertifikat ausgestellt. In diesem Fall erhält der Auftraggeber eine Kopie des Abweichungsberichts unter Angabe der Gründe, die zu einem negativen Votum geführt haben, um weitere Maßnahmen treffen zu können.

§ 6 Gültigkeit des Zertifikats

a) Anlagenzertifikat

Das Anlagenzertifikat ist gemäß FGW TR8 zunächst bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der letzten EZE in der EZA gültig. In Absprache mit dem zuständigen Netzbetreiber und der Zertifizierungsstelle kann die Frist verlängert werden.

Die Gültigkeit endet mit dem Ausstellungsdatum der EZA-Konformitätserklärung, die gemäß FGW TR8 auszustellen ist. Die Zertifizierungsstelle erhält über die Ausstellung der EZA-Konformitätserklärung eine rechtskräftige Benachrichtigung vom Zertifikatinhaber. Wird z.B. eine Oberschwingungsnachmessung gefordert, gelten die Fristen gemäß BDEW, 4. Ergänzung bzw. VDE-Anwendungsregeln.

b) EZE-Konformitätserklärung

Auf Antrag und nach Überprüfung der EZE-Konformitätserklärung mit dem Anlagengutachten sowie erneut positivem Votum wird die Gültigkeit des Anlagenzertifikates unbefristet verlängert.

§ 7 Mitwirkungspflicht des Anlagenbetreibers/ Zertifikatinhabers

Während und nach der Zertifizierung

Der Kunde verpflichtet sich, alle Ihm abverlangten Dokumente, die für eine Lieferung erforderlich sind, unverzüglich schriftlich und für die Zertifizierungsstelle frei von Kosten bereit zu stellen. Hierin enthalten sind auch Dokumente die über Dritte zur Verfügung gestellt werden.

Der Kunde verpflichtet sich, weiterhin relevante Änderungen und Modifikationen an der EZA (Planungsstand, zusätzliche Komponenten sowie neue Softwareänderungen), die die zu zertifizierenden

Eigenschaften beeinflussen könnten, unverzüglich schriftlich, in Form einer Herstellererklärung der Zertifizierungsstelle zu melden. Umfang und Auswirkung der Änderungen und Modifikationen sind verständlich darzustellen, um das weitere Vorgehen abstimmen zu können.

Unterlässt der Zertifikatinhaber die verpflichtende Information der Zertifizierungsstelle so haftet er für alle Schäden und Ansprüche, die aus dem weiteren Gebrauch des Zertifikats entstehen.

Missbrauch des Zertifikats wird durch Entzug geahndet.

§ 8 Überwachung der Zertifikatgültigkeit

Nach der Zertifizierung

In regelmäßigen Abständen (z.B. in dreimonatigen Abständen) vor Ende der Zertifikatgültigkeit erhält der Zertifikatinhaber eine Erinnerung, dass der Konformitätsnachweis bis zum Datum der angegeben Zertifikatgültigkeit zu erbringen ist. Gemäß TR8 ist das Anlagenzertifikat zunächst bis 6 Monaten nach der IBN der letzten EZE der EZA gültig. Wird der Konformitätsnachweis ohne einen Grund nicht erbracht, erfolgt die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats.

In Absprache mit dem zuständigen Netzbetreiber kann eine Fristsetzung von maximal 24 Monaten erfolgen. Bis dahin ist der Konformitätsnachweis nachzureichen. Verstreicht diese Frist ohne der Konformitätsnachweis erbracht wird, erfolgt der Entzug des Zertifikats.

Die Überwachungspflicht endet mit der Beendigung der Gültigkeit des Anlagenzertifikates.

§ 9 Gewährleistung

Die Gewährleistung endet mit der Zertifikatgültigkeit.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der MKH GEC ist auf Nacherfüllung beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden oder gegenüber Dritten wird ausgeschlossen. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Nachweis von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, hier gelten Deckungssummen 500.000 € für Sachschäden und 3.000.000 € für Personenschäden.

§ 11 Angebotsgültigkeit

Jedes Angebot hat eine Gültigkeit von drei Monaten. Bei Bedarf kann dies verlängert werden.

§ 12 Bearbeitungszeitraum und Liefertermine

Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer zur Erstellung eines Anlagenzertifikates beträgt 4 bis 6 Wochen, wobei diese aufgrund der Anzahl der zu betrachtenden EZE einer EZA abweichen kann.

Nach Auftragseingang und vollständiger Übergabe aller projektbezogenen Informationen und Daten können der Bearbeitungszeitraum und damit der Liefertermin bekannt gegeben werden. Der Arbeitsbeginn erfolgt in der Reihenfolge der Auftragseingänge.

§ 13 Übertragbarkeit von Zertifikaten

Sollte ein Wechsel des Zertifikatsinhabers stattfinden, ist dieses der Zertifizierungsstelle innerhalb von 8 Wochen mitzuteilen.

§ 14 Versand

Die Übermittlung des Anlagenzertifikats bzw. der EZA-Konformitätserklärung an den Auftraggeber und den zuständigen Netzbetreiber erfolgt nach Fertigstellung in elektronischer Form (PDF-Datei). Falls gewünscht, wird das jeweilige Dokument dem Auftraggeber gerne ebenfalls in Papierform zugesandt.

§ 15 Zahlungsbedingungen

Rechnungen werden nach Leistungserbringung gestellt. Alle Zahlungen haben binnen 14 Tagen ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen. Zudem behält sich die MKH **G**reenergy Cert GmbH das Recht vor, die Übergabe weiterer projektbezogener Dokumente zu verweigern und/oder bereits bergebene Dokumente zu widerrufen bzw. auszusetzen.

Werden Dokumente aufgrund von Zahlungsverzug widerrufen bzw. ausgesetzt, ist die MKH **G**reenergy Cert GmbH für Folgearbeiten berechtigt Vorauszahlungen zu verlangen.

§ 16 Beanstandungen, Beschwerden oder Einsprüche

Beanstandungen von Beschwerden über und Einsprüche gegen von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen Unterlagen sind der Geschäftsleitung der MKH **G**reenergy Cert GmbH in Schriftform anzuzeigen. Hierzu ist eine Frist von 4 Wochen nach Erstellungsdatum der entsprechenden Unterlagen einzuhalten. Die Geschäftsleitung unterzieht die Beanstandung, Beschwerde oder den Einspruch einer lösungsorientierten Prüfung.

Beanstandungen, Beschwerden, oder Einsprüche berechtigen den Anlagenbetreiber / Zertifikatinhaber nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht weiter nachzukommen.

§ 17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Hamburg unter Zugrundelegung deutschen Rechts.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser ZGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

An die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Bestimmung soll die wirksame Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.